

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 Wa 1 - 86/13

Ggst.: WRG-Novelle 1988;  
Stellungnahme.

Graz, am 31. 1. 1989

Te.: (0316)877/2428 od.  
2671

DVR.Nr. 0087122

Beitrag:	GESETZENTWURF
Z:	76 - GE 9 88
Datum:	- 6. FEB. 1989
Verteilt:	S. d. 88

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien,  
Dr.Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen  
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim  
Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien,  
Schenkenstraße 4,

*L. Hofrat*

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Dr. Wielinger eh.

( W. Hofrat )

F.d.R.d.A.:

*Graz - Hofrat*



AMT DER  
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung – Rechtsabteilung 3  
An das  
Bundesministerium für Land-  
und Forstwirtschaft

Stubenring 1  
1010 W i e n  
=====

GZ 3.- 30 W 12-88/577

Ggst WRG-Novelle 1988.

Rechtsabteilung 3 – Bau-, Verkehrs-, Wasser-  
und Energierecht, Umweltschutzkoordination  
8011 Graz, Landhausgasse 7

DVR 0087122

Bearbeiter Dr. Schurl

Telefon DW (0316) 7031/ 2472/2514  
Telex 031838 lgr gz a

Parteienverkehr  
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)  
dieses Schreibens anführen

Graz, am 16.12.1988

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsge-  
setz 1959 geändert wird, wird wie folgt Stellung genommen:

### I. Allgemeines

Grundsätzlich erscheint eine umfassende Novellierung des WRG 1959 im Hinblick auf die wasserwirtschaftliche- und gesellschaftliche Entwicklung sowie zur Klarstellung mehrere Bestimmungen notwendig. Die Ausführungen in den erläuternden Bemerkungen können nur bekräftigt werden, daß der vorliegende Entwurf nur ein erster Schritt zu einem zeitgemäßen Wasserrechtsgesetz sein kann. Es muß daher dringend gefordert werden, daß die Vorarbeiten zur Erstellung von Novellierungsentwürfen hinsichtlich wasserwirtschaftliche Planung, Gewässerreinigung, Emission und Immissionsgrenzwerten, Lagerung wassergefährdender Stoffe, Wassergenossenschaft- und Verbände, Wasserbuchwesen, öffentliches Wassergut, naturnaher Wasserbau und Sicherung der Wasserversorgung intensiviert und ehestens zum Abschluß gebracht werden.

Keinen weiteren Aufschub erlaubt jedoch eine Novellierung der

### Bestimmungen betreffend Deponien und Indirekteinleiter.

Eine dem Stand der Technik entsprechende und damit für Gewässer unschädliche Deponie hat so beschaffen zu sein, daß eine Einwirkung von vorneherein ausgeschlossen ist. Dies bedeutet jedoch bei konsequenter Auslegung der herrschenden Judikatur, daß die derzeitigen Bestimmungen im WRG 1959 für Deponien bestenfalls partiell (z.B. Sickerwassererfassung, deren Ableitung und Reinigung) anwendbar sind. Völlig fehlt es derzeit an Bestimmungen hinsichtlich Einstellung des Deponiebetriebes bzw. ganzer oder teilweiser Auflassung der Deponie.

Da die Auswirkungen, die von Deponien ausgehen, insbesondere hinsichtlich Dauerschäden, in erster Linie Gewässer betreffen, kann sich die Wasserrechtsbehörde der Verantwortung für Deponien in keinem Fall entziehen.

Die Steiermärkische Landesregierung beantragt daher, daß noch im Zuge der derzeit laufenden Novellierung Deponiebestimmungen aufgenommen werden, wobei als Grundlage der den Ländern durch das Amt der Wiener Landesregierung zugemittelte Entwurf vom 8.11.1988 dienen könnte. Der Entwurf wäre lediglich etwas zu straffen, wobei Abs. 4 in die Bestimmungen des § 103 Abs. 5 bei den Bestimmungen über Zwangsrechte eingebaut werden sollte und Abs. 6 überhaupt entfallen könnte.

Eine gedeihliche, umfassende Wasserwirtschaft kann nur dann betrieben werden, wenn das Abwasser für die Behörde nicht erst bei seiner Einleitung in die Kläranlage, sondern bereits bei seinem Anfall im Betrieb relevant wird. Nur so kann sichergestellt werden, daß Stoffe, die nur schwer oder überhaupt nicht aus dem Abwasser eliminiert werden können, mit der Zeit in der Produktion keine Verwendung mehr finden (z.B. Chlor als Bleichmittel für Zellstoff).

Dem WRG 1959 fehlt ein wirksames Mittel, welches es den Behörden ermöglicht, Einfluß auf die Gestaltung der Wasserwirtschaft in den Betrieben selbst zu nehmen.

Im Einvernehmen mit der überwiegenden Mehrheit der Wasserrechtsbehörden in den Ländern wird daher vorgeschlagen, § 32 wie folgt zu novellieren:

"§ 32 (4):

Wer Einbringungen in eine bewilligte Kanalisationsanlage mit Zustimmung ihres Eigentümers vornimmt, bedarf für den Anschluß in der Regel keiner wasserrechtlichen Bewilligung. Das Kanalisationsunternehmen bleibt dafür verantwortlich, daß seine wasserrechtliche Bewilligung zur Einbringung in den Vorfluter weder überschritten, noch die Wirksamkeit vorhandener Reinigungsanlagen beeinträchtigt wird.

Nicht als Regelfall gilt jedoch die Einbringung gewerblicher oder industrieller Abwässer in die Kanalisationsanlage, sofern die Bewilligung für diese dies nicht ausdrücklich vorsieht. Der Landeshauptmann kann jedoch durch Verordnung Grenzwerte für Abwasserinhaltsstoffe festlegen, bei deren Einhaltung auch die Einleitung derartiger Abwässer als Regelfall anzusehen ist. In dieser Verordnung können auch nähere Bestimmungen über die Überwachung der verordneten Grenzwerte vorgesehen werden.

§ 32 (5):

Einbringungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach Abs. 1 - 4 bewilligt werden, gelten als Wasserbenutzungen im Sinne dieses Bundesgesetzes.

II Zu den einzelnen Bestimmungen wird festgestellt:Zu Artikel I,:Zu § 8a:

Die Definition "Schutz der Gewässer" sowie "Stand der Technik" wird grundsätzlich begrüßt. In Abs. 1 sollte auch die sparsame Verwendung der Resource Wasser seinen Niederschlag finden. In Abs. 2 sollte auch der Begriff "Bauweisen" aufgenommen werden.

Bei der derzeitigen Formulierung könnte der Fall eintreten, daß eine Produktionstechnik nicht als dem Stand der Technik entsprechend angesehen wird, obwohl sie abwasservermindernd ist. Diesbezüglich wäre daher eine erweiterte Formulierung zu finden.

In den §§ 41, 31 a und 105 müßten Verweise auf § 8 a aufgenommen werden.

Zu § 13a:

Der Ersatz der Bestimmungen des § 33 Abs. 1 und 2 durch den vorgesehenen § 13a und seine Ausweitung auch auf andere wasserwirtschaftlich relevante Belange wird ausdrücklich begrüßt.

Nicht vorstellbar ist jedoch eine Anpassung an die technische und wasserwirtschaftliche Entwicklung ohne vorherige Einholung einer wasserrechtlichen Bewilligung, da eine derartige Anpassung notgedrungen mit Anlagenänderungen und einer Veränderung des Maßes der Wasserbenutzung verbunden sein wird.

Lediglich bei geringfügigen Anpassungen könnte eine Vorgangsweise, wie sie derzeit § 121 vorsieht, in Betracht gezogen werden.

Entfallen könnte der Begriff der Zumutbarkeit, da schon nach

derzeit herrschender Judikatur dieser Begriff sehr relativiert wurde und letztlich nur für die Fristsetzung wesentlich ist.

Abs. 5 müßte präziser formuliert werden, da ein Kostenbeitrag nur dann gerechtfertigt erscheint, wenn sich Dritte durch solche Maßnahmen Kosten für eine eigene Anpassung ersparen.

13b:

Die derzeitige Formulierung des zweiten Satzes des Abs. 2 ist geeignet, eine Rechtsunsicherheit über den Wegfall des Grundes der Einschränkung entstehen zu lassen. Es sollte daher eine präzisere Formulierung gefunden werden.

Durch Aufnahme einer Verordnungsermächtigung könnte eine rasche und flexible Handhabung dieser Bestimmung erreicht werden.

Wenn an eine bescheidmäßige Erledigung gedacht ist, müßte auch die Kostenaufteilung geregelt werden.

Da nicht gerechtfertigt erscheint, daß bestehende Rechte nicht widerrufen werden können wäre eine Übergangsregelung vorzusehen.

Zu §§ 18 Abs. 7 lit. a und 18 Abs. 8:

§ 18 enthält schon derzeit ausschließlich energiepolitische Bestimmungen, welche nur historisch gesehen ihre Berechtigung im Wasserrechtsgesetz hatten. Es besteht keine Notwendigkeit, im Wege der Vollziehung des Wasserrechtes Energiepolitik zu betreiben.

Es wird daher vorgeschlagen, § 18 ersatzlos zu streichen.

An den hiezu berufenen Gesetzgebern (Bund und Länder) wird es

sodann liegen, bei Bedarf in den Energiewirtschaftsgesetzen ähnliche Bestimmungen aufzunehmen.

Zu § 21:

Eine generelle Befristung für alle Wasserbenutzungsrechte wird ausdrücklich begrüßt. Die im Entwurf vorgesehene Dauer von 90 Jahren erscheint jedoch nicht zuletzt im Hinblick auf die bevorzugte Behandlung bei der Wiederverleihung zu lang. Eine maximale Dauer von 60 Jahren würde durchaus ausreichen und auch anderen Fristen, (z.B. Abschreibungsmöglichkeit von Anlagevermögen, Rückzahlung von Darlehen beim Wasserwirtschaftsfond etc.) näherkommen.

Nicht befriedigend gelöst ist der Fortbestand von Rechten bei der Wiederverleihung. Der Entwurf sieht lediglich vor, daß Zwangsrechte aufrecht bleiben. In der Praxis werden jedoch zum überwiegenden Teil Rechte durch Vertrag bzw. nach § 111 Abs. 4, und nicht nach den Bestimmungen der §§ 63 ff begründet. Es ist daher nicht einzusehen, warum nicht auch erstere Rechte bei der Wiederverleihung fortbestehen sollen.

Zu § 31 Abs. 4:

Die nunmehrige legistische Klarstellung, welche der neueren Judikatur insbesondere zu § 138 folgt, wird ausdrücklich begrüßt. Vor allem inverein mit der ebenfalls vorgesehenen Novellierung des § 138 und der unter I. vorgeschlagenen Aufnahme von Deponiebestimmungen kann sichergestellt werden, daß tatsächlich derjenige, der einen Nutzen aus einer Ablagerung oder einer Anlage gezogen hat, und nicht die öffentliche Hand die Kosten für eine Beseitigung des Mißstandes oder einer Sanierung tragen muß.

Zu § 31 Abs. 5:

Auch diese Klarstellung wird ausdrücklich begrüßt, doch ist unklar, wer für den Kostenersatz haftet, wenn kein Verpflichteter nach § 31 Abs. 1 gegeben ist. Diesbezüglich müßte eine Regelung getroffen werden.

Zu = 33:

Auf die Ausführungen zu 3. wird verwiesen.

Zu § 38:

Die dezitierte Festsetzung einer bestimmten Häufigkeit beseitigt eine bisherige Rechtsunsicherheit. Richtigerweise müßte es jedoch "30-jährlichen Hochwässern" und nicht "30-jährigen Hochwässern" lauten.

Die Neuformulierung des § 46 ist eine der logischen legislativen Konsequenzen der Neuorientierung des Flußbaues.

Über die zukünftige Verwendung des Regulierungsneugrundes müßte bereits im Projekt eine Aussage getroffen werden, sodaß in § 103 ein entsprechender Hinweis aufzunehmen wäre.

Zu § 55:

Grundsätzlich wird die Stärkung der Funktion des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans befürwortet.

Der vorliegende Entwurf scheint durchaus geeignet zu sein sicherzustellen, daß die Effizienz der wasserwirtschaftlichen Planung gesteigert wird. Insbesondere durch § 55 Abs. 3 i.V.m. § 103 Abs. 1 lit. h kann bewirkt werden, daß an einer kompetenten



Stelle alle wasserwirtschaftlichen Planungen des Landes zusammenlaufen.

Unklar ist, welchen Mindestanforderungen die Anzeige beim Planungsorgan nach Abs. 3 zu erfüllen und in welcher Form und Zeit die Prüfung des Vorhabens zu erfolgen hat.

Da dem Planungsorgan keine Behördenfunktion zukommt kann der Prüfung wohl nur informeller Charakter und keine Rechtsfolgen zukommen. Dasselbe muß auch für den Fall zutreffen, daß sich das Planungsorgan verschweigt bzw. eine positive Äußerung abgibt und es sich im eigentlichen Wasserrechtsverfahren herausstellt, daß wasserwirtschaftliche Interessen negativ berührt werden.

Zur Absicherung des Planungsorgans sollte diesbezüglich eine Formulierung gefunden werden.

Zu §§ 63 und 65:

Die Enteignung von Liegenschaften zum Zwecke der Verwirklichung des naturnahen Wasserbaus und insbesondere für Rückhalteanlagen ist in der Vergangenheit immer wieder auf Schwierigkeiten gestoßen. Diese Fälle sollten ebenso aufgenommen werden wie die Verpflichtung zur Duldung der Freihaltung von Retentionsräumen für Hochwässer. Durch diese Möglichkeit wäre es vielfach möglich, aufwendige wasserbauliche Maßnahmen hintanzuhalten.

Zu § 100:

Abs. 1 lit. d:

Durch Unformulierung sollte sichergestellt werden, daß die Zuständigkeit des Bundesministers für die gesamte Anlage und nicht nur für das Sperrenbauwerk zuständig ist.

Abs. 1 lit. e:

Der Begriff "erheblich" ist zu unbestimmt und kann keinesfalls akzeptiert werden, da der Bundesminister nahezu nach Gutdünken Verfahren, welche grenzüberschreitende Gewässer betreffen, an sich ziehen könnte. Es besteht keine Veranlassung, die bisherige Bestimmung (§ 100 Abs. 1 lit. d) zu ändern.

Abs. 1 lit. f:

Das Abgehen von der bisherigen Grenze (400.000 Einwohner) ist ohne sachliche Begründung und verwaltungsökonomisch untunlich. Die Neuformulierung wird daher abgelehnt.

Abs. 1 lit. g und h:

Abgesehen davon, daß bei der derzeitigen Formulierung offensichtlich ein fachlicher Irrtum vorliegt, ist zu bemerken, daß die Einleitung kein taugliches Bestandsmerkmal für die Formulierung der Zuständigkeit ist. Maßgebend kann wohl nur der Auslegungswert einer Abwasseranlage sein.

Im übrigen wird bezweifelt, daß eine sachliche Notwendigkeit für diese Bestimmungen besteht. Sollte der Bund der Ansicht sein, daß bestimmte Betriebstypen bundeseinheitlich behandelt werden sollen (z.B. die Papier- und Zellstoffindustrie), sollten diese Betriebszweige ausdrücklich angeführt werden.

Abs. 1 lit. i:

Die Formulierung ist unkonkret und in dieser Form abzulehnen. Folgt man den erläuternden Bemerkungen, fällt jede größere Anlage unter diese Bestimmung, da eine Anlage wie z.B. der Marchfeldkanal keine besondere Größenordnung aufweist und in ganz Österreich in Form der Mühlkanäle vielfach vorhanden sind.

Die Bestimmung hätte daher zu entfallen.

Zu § 102:

Die Zuerkennung der Parteistellung für das wasserwirtschaftliche Planungsorgan ist eine logische Konsequenz, welche sich aus der Neuformulierung seines Aufgabenbereiches in § 55 ergibt.

Zu § 103:

Abs. 1 lit. d:

Diese Bestimmung bietet der Wasserrechtsbehörde die Möglichkeit, Unterlagen zu fordern, um eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchführen zu können. Verstärkt könnte die Bestimmung insofern werden, als die Untersuchung von Alternativen zwingend vorgeschrieben werden könnte. Auch sollte der Begriff "Umwelt" genannt werden.

Abs. 1 lit. f:

Die Aufnahme dieser Bestimmung wird ausdrücklich begrüßt, da dadurch sichergestellt wird, daß bereits vor dem Verfahren eine hinreichende Information aller Betroffenen erfolgt.

Abs. 1 lit. n:

Nach dem Wort "Wasserversorgungsanlagen" sollte das Wort "überdies" eingefügt werden.

Abs. 1 lit. o:

Nach dem Wort "Gewässer" sollte das Wort "überdies" eingefügt werden.

Abs. 1 lit. p:

Die Bestimmung dürfte insofern verfehlt sein, da im Regelfall der Beitritt zur Genossenschaft vor Einreichung des Vorhabens erfolgt. Befindet sich die Genossenschaft überhaupt erst in der Gründungsphase, kann ohnehin kein Vorhaben bei der Behörde eingereicht werden, da eine Rechtspersönlichkeit fehlt.

Abs. 1 lit. q:

Die Formulierung ist mißverständlich und sollte an § 82 a der Gewerberechtsnovelle 1988 angeglichen werden.

Abs. 2:

Es erscheint ein ungerechtfertigter Verwaltungsaufwand zu sein, wenn nur über begründeten Antrag von den Erfordernissen des § 103 Abs. 1 Abstand genommen werden kann. Dies müßte auch von amtswegen möglich sein und müßte im ersten Satz lediglich die Wortgruppe "über begründeten Antrag" entfallen.

Zu § 104:

Abs. 2 lit. c:

Die Wortgruppe "zum Schutz der Gewässer und des Bodens" könnte durch "zum Schutz der Umwelt" ersetzt werden, da dadurch eine umfassendere Prüfung des Vorhabens auf seine Umweltverträglichkeit möglich wird.

Abs. 3:

Es erscheint ein ungerechtfertigter Verwaltungsaufwand, wenn bei sämtlichen Verfahren die Ergebnisse der vorläufigen Überprüfung dem Antragsteller, den in Abs. 1 genannten Stellen und den gem. §

103 Abs. 1 lit i namhaft gemachten Behörden mitgeteilt werden muß. Diese Vorgangsweise wird wohl in Sonderfällen tunlich sein, kann jedoch nicht der Regelfall bedeuten.

Zu § 111a:

Die ausdrückliche Normierung im Wasserrechtsgesetz, das Grundsatz- und Detailbewilligung möglich sind, wird begrüßt.

Wenn diese Bestimmung nicht nur aus verwaltungsökonomischen Gründen aufgenommen wurde sollte klargestellt werden, daß mit der Verwirklichung des Projektes bereits zu einem Zeitpunkt begonnen werden kann, bevor sämtliche Detailbewilligungen vorliegen. Begrüßenswert wäre es, wenn auch eine Trennung von Enteignungs- und Entschädigungsverfahren möglich wäre.

Zu § 122 Abs. 3:

Es wird vorgeschlagen, bei § 122 die Bestimmung aufzunehmen, daß einer Berufung gegen eine einstweilige Verfügung grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zukommt.

Zu § 138:

Die Bestimmung wird ausdrücklich begrüßt; im übrigen wird auf die Ausführungen zu § 31 Abs. 4 verwiesen.

Zu Artikel 2:

Abs. 2:

Da die Frist offensichtlich eine willkürliche ist, sollte ein

rundes Datum, nämlich der 31. Dezember 2000 gewählt werden.  
25 Gleichstücke der Stellungnahme wurden direkt dem Präsidium  
des Nationalrates übermittelt.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "J. Krainer". The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.